



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.12.2007

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzung zum Studium
 - § 6 Aufbau des Studiengangs
 - § 7 Praktikum
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 das Studium Sport und Ernährung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist anwendungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist eine interdisziplinäre universitäre Ausbildung in sport- und ernährungswissenschaftlichen Grundlagen, die auf eine berufliche Tätigkeit in Verbänden und Organisationen des Sports, in Bereichen der Ernährungs- und Trainingsberatung sowie im Gesundheitswesen vorbereitet. Darüber hinaus soll die Ausbildung zu einer vorwiegend anwendungsorientierten Forschungstätigkeit im Aufgabenkomplex Sport, Bewegung, Ernährung, Gesundheit und Leistungsoptimierung befähigen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, in Rehabilitations- und Fitnesseinrichtungen, in Verbänden und Vereinen des Breiten- und Leistungssports sowie in Olympiastützpunkten.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen, die ein sportwissenschaftliches Studium (Bachelor, Lehramt, Diplom, Magister) abgeschlossen haben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft oder eines anderen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 mit der Note mindestens 2,5. Erwünscht sind Kenntnisse in einem naturwissenschaftlichen Fach (Biochemie, Biologie, Ernährungswissenschaft), die 60 Leistungspunkten in einem Bachelorstudium in einer dieser Fachrichtungen entsprechen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Persönliche Argumentation in schriftlicher Form (Umfang von ca. zwei DIN-A4 Seiten), in dem allgemeine und fachspezifische Gründe für die Bewerbung zum Master-Studiengang Sport und Ernährung aufgeführt sind;
- b. Lebenslauf mit Darstellung der besonderen Eignung;
- c. Sämtliche Zeugnisse (beglaubigt) und Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, eigene Trainings- und Wettkampferfahrungen, Übungsleiter- und Trainerlizenzen, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(4) Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.

(5) Der Zulassungsantrag ist mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 31.08. an die Philosophische Fakultät II, Department Sportwissenschaft, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu richten (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(6) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

(7) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(8) In Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 1 Prozent der Studienplätze stehen als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Studienleistungen, deren Formen und Teilnahmevoraussetzungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 7

Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studiengang integriert.

(3) Das Praktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen und sollte im Bezug zu studienspezifischen Inhalten stehen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Sport und Ernährung wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Inhalten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Projekte (PJ) sollen die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Lehrpraktische Übungen (LPÜ) stellen eine seminarbegleitende Lehrform zum Erwerb von Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen in studienspezifischen Anwendungsfeldern dar.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 30 bis 45 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 15 bis 20 Seiten;
- d. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zum absolvierten Praktikum von 15 bis 20 Seiten;
- e. Lehrprobe: Durchführung und schriftliche Ausarbeitung einer Lehrstunde (von 10-15 Seiten);
- f. Master-Arbeit: Näheres regelt die § 13;
- g. Verteidigung: Ein mündlicher Vortrag in der Regel von 30 Minuten zur Darstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse der Master-Thesis.

(2) Formen von Studien- und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
- b. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von 15 bis 20 Seiten zum Themenschwerpunkt des Projekts;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 10 bis maximal 15 Seiten;
- d. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 Minuten).

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden

Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss bis spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens fünf Monate nach Ende der Vorlesungszeit abgelegt sein.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Für den Masterstudiengang Sport und Ernährung wird eine Professorin bzw. ein Professor aus der beteiligten Fakultät (Bereich Ernährungswissenschaften) kooptiert.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 80 Seiten aufweisen.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(3) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(4) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(5) Master-Arbeit und mündliche Verteidigung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die [Studiengangübersicht im Anhang](#) dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat am 19.12.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.10.2008 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Oktober 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Forschungsmethodologie und Statistik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	-/90	Nein	1.
Optimierung von sportlicher Leistung	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	-/90	Nein	1.+2.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Diagnostik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/90	Nein	1.
Bewegungswissenschaftliche Diagnostik	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	Nein	1.+2.
Sportpsychologische Diagnostik	3	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	Nein	1.
Ernährungsphysiologie	8	10		Nein	Mündliche Prüfung	10/90	Ja	1.+2.
Sportpsychologische Verfahren zur Motivationsregulation	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	Nein	1.
Humanernährung	8	10	Ja	Nein	Klausur	10/90	Nein	3.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsmitbedingter Krankheiten	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	Nein	3.
Spezielle Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	Ja	2.

Medizinische Psychosomatik und Pathophysiologie	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	Nein	2.
Training und Ernährung	6	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	Nein	3.
Bewegung und Ernährung in präventiven und therapeutischen Anwendungsfeldern	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit und Lehrprobe	5/90	Nein	2./3.
Praktikum	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-/90	Ja	2./3.
Master-Thesis	0	30	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	30/90	Ja	4.